Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den

Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers, MdL

per E-Mail an:

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5183

5. September 2025

Erhaltungszustand des Wolfes in der kontinentalen biogeografischen Region in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 17 Absatz 1 FFH-RL müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen übermitteln. Unter anderem muss dieser Bericht die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 FFH-RL genannten Überwachung (Monitoring) enthalten.

Hierzu werden alle sechs Jahre im Rahmen sogenannter Bewertungskonferenzen die Erhaltungszustände der ca. 200 in Deutschland vorkommenden FFH-Arten (Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL) in den verschiedenen biogeografischen Regionen auf der Grundlage der durch die Länder erhobenen Daten anhand festgelegter Parameter ermittelt. Auch für den Wolf, der im Berichtszeitraum 2019 bis 2024 in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt wurde, waren die Erhaltungszustände insbesondere für die auch Schleswig-Holstein betreffende atlantische und kontinentale biogeografische Region Deutschlands zu ermitteln und der EU-Kommission bis zum 31. Juli 2025 zu übermitteln.

Der Bund hat fristgemäß für die atlantische biogeografische Region die Bewertung des Erhaltungszustandes erstmals als „günstig“ vorgenommen.

Für die kontinentale Region wurde zunächst, um die Frist zu wahren, die Bewertung „unbekannt“ für die kontinentale biogeografische Region gemeldet. Hintergrund war, dass von einigen Ländern Zweifel geäußert wurden, ob die bislang verwendete Methodik die tatsächliche Entwicklung der Wolfspopulation in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands korrekt abbildet. Intensive Diskussionen zwischen dem Bundesumweltministerium und den Ländern hatten zu dem Ergebnis geführt, dass die bislang verwendete Methodik zur Ermittlung des Erhaltungszustandes in den Grundparameter der FFH-RL

(z. B. Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet, Vorhandensein von Lebensräumen, siehe Art. 1 Nr. i) FFH-RL) im Nachgang der fristgemäßen Meldung überarbeitet werden sollte. Die EU-Kommission hatte mit Schreiben vom 26. Juni 2018 an das Bundesumweltministerium bestätigt, dass es möglich ist, eine jährliche Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten vorzunehmen.

Die EU-Kommission hat nach der erfolgten Meldung signalisiert, dass sie eine korrigierte Meldung für den Wolf für die kontentinale Region bis Mitte September für die Aufnahme in den Berichtszeitraum 2019 - 2024 akzeptieren würde. Eine Arbeitsgruppe hat nun die Bewertungsparameter überarbeitet und darauf aufbauend zwischenzeitlich eine fachliche Neubewertung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeografischen Region vorgenommen. Das weitere Verfahren obliegt nun dem Bund.

Für die aktuelle geltende Rechtslage möchte ich ausführen, dass Maßnahmen wie z. B. eine Entnahme von Einzeltieren grundsätzlich auch bei Arten möglich sind, die sich aktuell nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 14. Juni 2007 gegen die Republik Finnland entschieden, dass Ausnahmen unter außergewöhnlichen Umständen auch bei Vorliegen des ungünstigen Erhaltungszustandes zulässig sind, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern können.

Abschließend möchte ich noch ergänzen, dass die Umstufung des Wolfes von Anhang IV in Anhang V, im Juli 2025 rechtswirksam geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Günther